

Neuere Erkenntnisse weisen auf eine erhebliche Verstrickung der DVP mit dem MfS hin, die sich in den DVP-Nomenklaturkadern personifiziert. Die DVP hat sowohl bei der Verhinderung ungesetzlicher Grenzübertritte als auch bei der Überwachung der Transitwege und den Vorbereitungen zur Zerschlagung von Demonstrationen sowie einer Internierung von Systemgegnern im Herbst 1989 einen unterschätzten Anteil an dem staatlichen Wirken, das bislang nur dem MfS zugerechnet wurde. Ihr Einfluß auf den staatlichen Machtapparat war erheblich. In einigen Ländern sind zahlreiche Nomenklaturkader der DVP in den Polizeidienst übernommen worden und nehmen heute zum Teil wieder solche Aufgaben wahr, die ihnen bereits vor 1990 übertragen waren. Der erneute Einsatz früher im Arbeitsgebiet K I tätiger Offiziere in sicherheitsempfindlichen kriminalpolizeilichen Bereichen wie dem des Staatsschutzes, aber auch die Übertragung von Leitungsfunktionen bei der Schutzpolizei oder im Verkehrsdienst, muß daher im Hinblick auf die Wiedergewinnung des Vertrauens der Bevölkerung in die Landespolizeien Bedenken begeben und wird nach Einschätzung der Enquete-Kommission einen nachvollziehbaren Elitenwechsel in dem Bereich staatlicher Eingriffsverwaltung, der für alle Bürger sichtbar ist, erschweren.

2.5.3 Schlußfolgerungen

Die von früheren Systemträgern und ehemaligen Nomenklaturkadern immer wieder behauptete Diskriminierung hat in bezug auf den öffentlichen Dienst nicht stattgefunden. Der Zugang zu öffentlichen Ämtern war ihnen nicht grundsätzlich verwehrt. Zu beachten ist, daß sich die eigentliche Elite der DDR-Bevölkerung nicht nur aus Nomenklaturkadern zusammensetzte; auch zahlreiche befähigte Personen, denen durch die SED-Diktatur der berufliche Aufstieg verwehrt worden war, müssen dazu gezählt werden. Wenn heute die verantwortlichen Positionen in der öffentlichen Verwaltung gleichermaßen mit aus den alten und aus den neuen Bundesländern stammenden Personen besetzt sind, so wird daran auch deutlich, daß in den neuen Ländern ein Elitentausch stattgefunden hat.

Die insgesamt kleine Zahl ehemaliger Nomenklaturkader im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt erklärt sich vornehmlich dadurch, daß ein großer Teil ehemaliger Regimeträger sich gar nicht um eine Übernahme beworben hat. Zahlreiche hauptamtliche Nomenklaturkader hatten bereits im Herbst 1989 ihr Tätigkeitsfeld gewechselt. Einige bemühten sich im Jahr 1990 um eine erneute Einstellung in die Landesbehörden, waren jedoch mangels Befähigung oder persönlicher Eignung für eine Übernahme in den öffentlichen Dienst ungeeignet. Auch in diesem Zusammenhang hat sich die „Warteschleifenlösung“ des Einigungsvertrages als ein geeignetes Mittel zur sachgerechten Personalauswahl erwiesen. Eine nicht geringe Zahl derjenigen Nomenklaturkader, die in Staatsbehörden der DDR vorgefunden wurden, machte schließlich von der Möglichkeit eines vorgezogenen Eintritts in den Ruhestand Gebrauch.

Mit den ehemaligen leitenden Funktionären ist – angesichts ihrer Rolle in dem menschenfeindlichen SED-Regime – fair umgegangen worden. Sie werden, soweit sie Rentempfänger sind, nach dem Anwartschafts- und Anspruchsüberführungsgesetz (AAÜG und AAÜG-ÄndG in der Fassung vom 14. 11. 1996, BGBl. I S. 1674) durch die Solidargemeinschaft der Rentenversicherten angemessen versorgt. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Begrenzung des für die Rentenberechnung maßgeblichen Einkommens für hauptamtliche Mitarbeiter des MfS und die im System der DDR besonders privilegierten Systemträger ist berechtigt, weil die damals unrechtmäßig angemaßte Führungstätigkeit heute nicht uneingeschränkt als grundrechtlich geschützte Position reklamiert werden kann.

Die pauschale Behauptung, die ehemaligen Nomenklaturkader seien heute die „Gewinner der Einheit“, läßt sich zumindest im Hinblick auf die Erlangung verantwortlicher Positionen im Landesdienst Sachsen-Anhalts keineswegs aufrecht erhalten. Ihr Anteil in den untersuchten Landesbehörden ist vielmehr bemerkenswert gering. Die Praxis der Übernahme von Personal in den Landesdienst war trotz sehr ähnlicher Vorgaben – wie dargelegt – in den neuen Ländern uneinheitlich. Deshalb können aus dem Ergebnis der Untersuchung der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts nicht ohne weiteres Schlüsse auf die Situation in den Verwaltungen der anderen neuen Länder gezogen werden. Allerdings gibt es auch keine Indizien, die den Schluß auf eine sehr viel weitgehendere Übernahme ehemaliger Kader in Landesbehörden anderer Länder nahelegen. Dies bedingt weitere Untersuchungen, die seitens der Länder vorgenommen werden sollten.

Der Elitenwechsel im öffentlichen Dienst im Hinblick auf den Austausch von Nomenklaturkadern gegen unbelastetes und verfassungstreues Personal, das ein Vertrauen der Bevölkerung rechtfertigt, scheint in den Länderverwaltungen gelungen zu sein. Die Verleihung herausgehobener Ämter an ehemalige Nomenklaturkader in Einzelfällen, insbesondere im Bereich der Landespolizeien, sollte jedoch Anlaß zu sorgfältiger Dienstaufsicht sein.

Die Erkenntnisse über den Verbleib der Nomenklaturkader des Rates der Stadt Rostock können auf empirisch gesicherter Grundlage nicht mit Geltung für alle Kommunen verallgemeinert werden; dazu waren die Vorgaben der Räte und Kreistage zu unterschiedlich. Zusammen mit den der Enquete-Kommission und ihren Mitgliedern bekannten Beschwerden von Bürgern muß aber davon ausgegangen werden, daß die Übernahmequote früherer Nomenklaturkader der Räte der Kreise und der Städte in die heutigen Kommunalverwaltungen mancherorts ungleich höher waren als im Landesdienst, obgleich dem kommunalen Amtsleiter in der Regel umfänglichere Entscheidungskompetenzen zugestanden und weniger Kontrolle auferlegt ist als einem Sachbearbeiter oder Referenten in einer obersten Landesbehörde. Allein die Übertragung exponierter Positionen in der Kommunalverwaltung kann den Bürgern gegenüber den bösen Schein der Fortsetzung alter Machtstrukturen erwecken. Insoweit ist der Elitenwechsel im kommunalen Bereich in unterschiedlicher Weise bewältigt

worden, insgesamt jedoch noch keineswegs abgeschlossen. Sein Fortgang unterliegt jedoch im Rahmen der Selbstverwaltung in hohem Maße der Mitbestimmung der Bürger.

Generalisierende Aussagen zum Verbleib der früheren Führungselite des SED-Staates können allein auf der Grundlage einer empirischen Untersuchung des öffentlichen Dienstes nur eines Landes nicht getroffen werden. Hinweise (insbesondere die Statistik der Berliner StA II zur vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität zum 31. Januar 1998: 1234 Eingänge/147 Anklagen) legen zwar den Schluß nahe, daß es seit der Währungsunion im Jahr 1990 zu zahlreichen Firmenneugründungen unter Beteiligung auch von ehemaligen Nomenklaturkadern gekommen ist, daß „Ost-West-Seilschaften“ unter Ausnutzung von Kenntnissen und „guten Beziehungen“, aber auch bestehender Gesetzeslücken, die Überbleibsel der Kadernomenklatur gewinnbringend eingesetzt haben. Vieles liegt hier noch im Dunkelfeld einer sich verstärkenden organisierten Kriminalität und Wirtschaftskriminalität. Auch in institutionell geförderten Einrichtungen können ehemalige Nomenklaturkader verblieben sein. Dies ist jedoch bislang für konkrete Einzelfälle nicht hinreichend belegt. Einzelne frühere Nomenklaturkader des Rates der Stadt Rostock sind heute unternehmerisch oder freiberuflich tätig. Eine rechtmäßig ausgeübte Tätigkeit dieses Personenkreises wird unbeschadet früherer Systemträgerschaft durch Artikel 12 Abs. 1 und ggf. auch durch Artikel 14 des Grundgesetzes (Schutz der Berufsfreiheit bzw. des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes) geschützt und kann bzw. soll seitens des Staates auch früheren Funktionären nicht verwehrt werden. Im Zuge des gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitungsprozesses wäre eine zeitgeschichtlich-sozialwissenschaftliche Untersuchung des Verbleibs der immens großen Gruppe ehemaliger Nomenklaturkader gleichwohl angebracht.

2.6 Bilanz des personellen Transformationsprozesses

Die Regelungen des Einigungsvertrages zur Abwicklung von Einrichtungen und zur Kündigung von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet haben trotz einiger Unbestimmtheiten und Unvollständigkeiten die strukturelle und personelle Erneuerung der öffentlichen Verwaltung ermöglicht.

2.6.1 Die Schaffung eines echten Sonderrechts durch den Einigungsvertrag für den öffentlichen Dienst hat sich rückblickend als nicht erforderlich erwiesen, vielmehr war das um die Tatbestände des Einigungsvertrages ergänzte Bundesrecht zur Regelung der zukünftigen Rechts- und Arbeitsverhältnisse ausreichend. Insbesondere hätte die vollständig andere Regelung des arbeitsrechtlichen Komplexes im Einigungsvertrag keinesfalls schneller zu einer einheitlichen Handhabung durch die Verwaltungen und zur raschen Herausbildung einer Rechtssicherheit geführt.